

Schüler bezichtigt mich, andere Schüler zu bevorzugen

Beitrag von „Humblebee“ vom 25. März 2022 10:56

Für NDS ist es im Schulgesetz folgendermaßen formuliert (§ 51 NSchG): "¹Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. ³Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten."

Wir lassen uns von volljährigen SuS per Kreuz und Unterschrift "bescheinigen", ob sie mit einer solchen Information ihren Eltern einverstanden sind oder dieser widersprechen.